

Stand-05/2022

Durchführungsbestimmungen der Landesverbandsmeisterschaft Agility

1. Der LV Westfalen führt jährlich eine Landesmeisterschaft Agility in den Disziplinen A3 und Jumping 3 in den jeweils zum Zeitpunkt der gültigen PO angegebenen Größenklassen durch. Landesmeister ist der/die Sieger/in der Kombiwertung der jeweiligen Größenklasse. In der Regel wird der zweite Sonntag im Monat Mai bevorzugt. Eine Terminänderung kann nur aus zwingenden Gründen erfolgen und bedarf der Genehmigung des Landesvorstands.
2. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Teams, die ordnungsgemäß einem MV des Landesverbandes Westfalen angehören und dem DVG gemeldet sind. In Zweifelsfällen ist die letzte, von der DVG-HG erstellte und dem LV zugegangene Mitgliederliste maßgebend.
3. Der Prüfungsleiter bzw. eine von ihm beauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass die vorgelegten Leistungskarten gewissenhaft kontrolliert werden, um zu garantieren, dass die Teilnahme-Kriterien eingehalten werden.
4. Die teilnehmenden Hundeführer haben am Prüfungstag die erforderlichen vererinäramtlichen Unterlagen, sowie die Leistungsurkunde des Hundes und den DVG-Mitgliedsausweis mitzuführen.
5. Die Landesmeisterschaft Agility wird in der JHV des Landesverbandes ein Jahr im voraus an einen Mitgliedsverein, auf dessen Antrag, vergeben.
6. Der Fristschutzantrag wird vom Obmann für Agility (OfA) des LV gestellt, der in der Regel auch die Prüfungsleitung übernimmt. Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der ausrichtende MV genügend verantwortungsbewusste und mit fachlichem Wissen ausgestattete Sportsfreunde zur Unterstützung des Prüfungsleiters zur Verfügung zu stellen.

Die Leistungsrichter werden vom OfA-LV berufen.
7. Die Startgelder werden dem Ausrichter zur Verfügung gestellt.
8. Die Teilnehmer haben das Startgeld auch zu entrichten, wenn sie nach Meldeschluss ihre Meldung zurückziehen oder am Turniertag nicht erscheinen. Gleiches gilt für die Teilnehmer, die wegen Nichtvorlage der prüfungsrelevanten Unterlagen oder wegen Verstoßes gegen andere Bestimmungen von der (weiteren) Teilnahme ausgeschlossen wurden.
9. Der ausrichtende MV übernimmt die Versorgung der Leistungsrichter, der Prüfungsleitung sowie der in der Prüfungsleitung tätigen weiteren Hilfskräfte auf eigene Kosten.
10. Die Kosten für Tagegelder und Fahrtkosten der Leistungsrichter, der Prüfungsleitung, sowie weiterer vom Vorstand des Landesverbands berufener Personen trägt der LV.
11. Die Programmgestaltung obliegt dem Prüfungsleiter in Absprache mit dem ausrichtenden Verein.
12. Die Meldungen zur Landesmeisterschaft Agility erfolgen, unter Einhaltung des Meldeschlusses, an den Veranstalter. Der Prüfungsleiter prüft die eingegangenen Meldungen auf Gültigkeit.

Stand-05/2022

13. Der ausrichtende MV hat die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde zu melden.
Bei der Vergabe des Turniers sollte sichergestellt sein, dass der ausrichtende MV die Bedingungen für eine solche Veranstaltung erfüllen wird.
Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem ausrichtenden MV. Dieser ist insbesondere für den vorschriftsmäßigen Zustand des Geländes und aller zu benutzenden Geräte verantwortlich.
Ferner hat der ausrichtende MV für genügend Unterstellmöglichkeiten – bei widrigen Witterungsverhältnissen - zu sorgen.
14. Alle weiteren organisatorischen Fragen sind zwischen dem ausrichtenden MV und dem Prüfungsleiter zu klären.
15. Der ausrichtende MV hat auf eigene Kosten für die Prüfungstage eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
16. Alle Kosten der technischen Vorbereitung, einschließlich aller Werbekosten (Plakate und Festschriften) trägt der ausrichtende MV. Überschüsse aus der Inseratenwerbung verbleiben dem Ausrichter.
17. Der ausrichtende MV hat für das Turnier eine geeignete Lautsprecheranlage zu sorgen. Die entstehenden Kosten trägt der ausrichtende MV.
18. Für die Erstplatzierten der Landesmeisterschaft hat der ausrichtende MV entsprechende Ehrenpreise zu beschaffen
A-Lauf Platz 1-3
Jumping Platz 1-3
Kombiwertung (Landesmeister) Platz 1-3
Die Kosten trägt der ausrichtende MV. Die Vergabe von Sonderpreisen ist dem ausrichtenden MV freigestellt.
19. Straße und Wege zu den Turnierplätzen sind vom ausrichtenden MV genügend und gut übersichtlich zu beschildern.
Das Vorhandensein ausreichender sanitärer Anlagen wird dem ausrichtenden MV zur Pflicht gemacht.
Außerdem hat der ausrichtende MV für genügend Sitzplätze zu sorgen. Ferner hat der ausrichtende MV genügend Parkmöglichkeiten zu beschaffen. Entsprechende Ordner sollten zur Verfügung stehen.
20. Die Programmfolge sollte vom Ausrichter allen Mitgliedsvereinen des LV mitgeteilt werden.
21. Alle Einnahmen aus dem Meldegeld, den Eintrittserlösen, dem Verkauf der Festschriften und eventuelle Spenden verbleiben dem ausrichtenden MV zur Kostendeckung.
Der Landesverband Westfalen übernimmt nur die in diesem Vertrag (Nr. 11) aufgeführten Kosten.
Für andere Kosten muss der ausrichtende MV selbst aufkommen. Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht gezahlt.

Stand-05/2022

Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinausgehen, kann der ausrichtende MV weder an den Landesverband noch an den DVG stellen.

22. Für einen möglichen Sponsoren, der den Landesverband Westfalen unterstützt, stellt der ausrichtende MV soweit ein Katalog erstellt wird, eine Werbeseite kostenlos zur Verfügung. Auf Wunsch des Sponsoren erhält dieser innerhalb des Veranstaltungsgeländes ebenfalls kostenfrei eine Standfläche von ca. 20qm.
23. Vorstehende Ordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung des LV- Westfalen am 01.05.2022 in Recklinghausen beschlossen. Sie wurde aufgrund eines Beschlusses des erweiterten LV-Vorstandes am 30.04.2022 den derzeitigen Gegebenheiten angepasst. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Frühere Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.